

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/8/17 LVwG-AV-200/001-2018, LVwG-AV-202/001-2018, LVwG-AV-203/001-2018

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 17.08.2018

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

17.08.2018

Norm

BAO §101 Abs1

BAO §212a

BAO §254

Rechtssatz

Der Datierung eines Bescheides kommt keine rechtliche Bedeutung zu, weil die Rechtswirkungen eines Bescheides erst durch seine Erlassung ausgelöst werden (vgl. VwGH 85/18/0054).

Schlagworte

Finanzrecht; Verfahrensrecht; Bescheid; aufschiebende Wirkung; Beschlussdeckung; Kollegialorgan;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.AV.200.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

11.10.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at